

QUALITÄTSSICHERUNGSVERTRAG

zwischen dem

Verein Labormedizinischer Diagnostiker in Liechtenstein (VLD)

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50, und auf Art. 69 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), vom 14. März 2000, LGBl Nr. 74 nachstehenden Vertrag:

1. Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in der Schweiz jeweils geltende Version des Konzeptes zur Qualitätssicherung, wie von der Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium (QUALAB) festgeschrieben und umgesetzt, zur Anwendung kommen soll. Die zur OKP zugelassenen medizinischen Labordiagnostiker haben sich um die Zuteilung des jeweiligen Labors zum QUALAB Konzept zu bemühen, sodass sichergestellt ist, dass sie sich an den obligatorisch vorgeschriebenen Qualitätskontrollmassnahmen beteiligen. Die KBMAL2 (Kriterien zum Betreiben eines medizinischen Laboratoriums), welches eine Akkreditierung eines medizinischen Laboratoriums fordert, sind dabei integrierender Vertragsbestandteil.

Für die Beurteilung der Ergebnisse und Massnahmen zur Einhaltung des Qualitätssicherungsvertrages zwischen den medizinischen Labordiagnostikern und dem LKV legt der VLD einmalig das Qualitätskonzept QUALAB, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, dem LKV vor. Der VLD erstattet einmal jährlich, erstmals nach Vertragsunterzeichnung, Bericht über die getroffenen Qualitätssicherungsmassnahmen der Mitglieder bzw. der beigetretenen Nichtmitglieder. Die Mitglieder und Nichtmitglieder sind verpflichtet, dem VLD die Akkreditierung gemäss QUALAB und KBMAL2 und die erforderlichen Informationen und Nachweise betreffend getroffener Qualitätssicherungsmassnahmen bis Ende Februar eines Jahres zu übermitteln. Der Bericht ist vom VLD der Regierung und dem LKV bis Ende April eines Jahres zur Kenntnis zu bringen.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder des VLD, die Laboratorien gemäss Art. 69 Abs. 1 a) KVV sind. Laboratorien gemäss Art. 69 Abs. 1 KVV, die nicht Mitglieder des VLD sind, müssen diesem Vertrag beitreten. Beitretende Laboratorien haben einen angemessenen Beitrag an die Kosten des Vertragsschlusses und der Durchführung zu leisten. Dieser Beitrag beträgt CHF 5000.-- und ist an die Vertragsparteien je zur Hälfte zu entrichten.

3. Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Beilegung. Nur in dem Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

4. Inkrafttreten, Dauer

Dieser Vertrag tritt per 1. Juli 2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. 12. 2007, gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

5. Genehmigung

Der Qualitätssicherungsvertrag bedarf gestützt auf Art. 19a KVG der Genehmigung der Regierung.

Vaduz, den 21.9.2006

Vaduz, den 21.9.2006

**Verein Labormedizinischer Diagnostiker
in Liechtenstein**



Dr. med. Lorenz Risch, Präsident

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Reinhard Beck, Präsident



Oswald Kranz, Vizepräsident